

Satzung über die Benutzung der städtischen Tiefgaragen

vom 02.11.2009

Die Stadt Eichstätt erlässt nach Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Benutzung der städtischen Tiefgaragen.
- (2) Sie soll außerdem Sauberkeit und Ordnung in den städtischen Tiefgaragen sicherstellen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die städtische Tiefgarage in der Pedettistraße und die städtische Quartiersgarage St. Walburg in der Westenstraße. Zu den Tiefgaragen gehören Vorräume, Wege zu den Stellplätzen, die Toiletten sowie alle Stellplätze.

§ 3 Verbote

Es ist verboten, sich in Vorräumen, auf Wegen zu den Stellplätzen, den Toiletten sowie allen Stellplätzen aufzuhalten, um insbesondere

1. die Tiefgaragen zweckentfremdend zu benutzen;
2. alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel einzunehmen;
3. Verschmutzung durch Wegwerfen von Abfall jeglicher Art herbeizuführen;
4. Benutzer zu belästigen durch Worte, Gesten oder ähnliche Handlungen;
5. die ordnungsgemäße Nutzung erheblich zu behindern oder zu erschweren.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 GO wird mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt, wer den Verboten nach § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5 Betretungsverbot

Gegen jede Person, welche Verboten des § 3 dieser Satzung zuwiderhandelt, kann ein Betretungsverbot (Hausverbot) ausgesprochen werden. Die Dauer des Betretungsverbot (Hausverbotes) richtet sich nach Art und Umfang der Zuwiderhandlung.

§ 6 In-Kaft-Treten und Geltungsdauer

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 10 Jahre.

Eichstätt, 02.11.2009

Arnulf Neumeyer
Oberbürgermeister

Vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 45 vom 06.11.2009 veröffentlicht.